

### **Förderrichtlinien**

#### **Gegenstand der Förderung**

Entsprechend der Satzung der Niedersächsischen Wattenmeer-Stiftung sind Zwecke der Stiftung die Durchführung und Förderung von Umwelt- und Landschaftsschutz auch unter Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und in seinem weiteren Einzugsbereich sowie daneben auch - vorrangig in diesem Raum - die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der Energieeinsparung und des Einsatzes und der Nutzung umweltschonender und regenerativer Energien. Die Zwecke werden unter anderem verwirklicht durch Maßnahmen zur Bewahrung und Verbesserung der ökologischen Situation im Wattenmeer und durch Unterstützung von Forschungs- und neuen Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung, zur rationellen Energieumwandlung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

#### **Durchführung der Förderung**

Die Zwecke der Stiftung werden u.a. verwirklicht durch Maßnahmen zur Bewahrung und Verbesserung der ökologischen Situation im Wattenmeer und durch Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Erhöhung von Wirkungsgraden und zur Minderung von Emissionen bei energetischen Prozessen.

Die Stiftung führt die den Stiftungszwecken entsprechenden Vorhaben durch eigenes Tätigwerden (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung) oder mit dem Einsatz von Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung) durch. Diese können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Sie handeln im Namen und für Rechnung der Stiftung und sind dabei durch Geschäftsbesorgungsverträge zu binden, wobei Inhalt und Umfang der Tätigkeit der Hilfspersonen bestimmt und deren Handeln hinreichend überwacht wird.

Darüber hinaus kann die Stiftung durch Zuwendungen von Mitteln an Körperschaften (im folgenden Projektträger genannt) als Förderstiftung gemäß § 58 Nr. 2 Abgabenordnung entsprechende Vorhaben fördern. Antragstellende Körperschaften (ausgenommen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts) müssen die Steuerbegünstigung durch Vorlage des Freistellungsbescheides des Finanzamtes nachweisen.

Daneben können auch Förderungen an Wirtschaftsunternehmen (§ 58 Nr. 10 Abgabenordnung) erfolgen. Damit wird erreicht, dass Zuschüsse der Stiftung an Wirtschaftsunternehmen für die Forschung, Entwicklung und Innovation einschließlich von Pilotprojekten, die zur Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke vergeben werden, auch dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit sind, wenn die geförderten Unternehmen nicht Hilfspersonen der Stiftung sind.

Der Projektträger erhält die Förderung regelmäßig als nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Projektförderung findet als Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung statt. Der Projektträger hat nach Möglichkeit einen Eigenanteil zu erbringen. Eine über das Haushaltsjahr hinausgehende Förderung ist möglich. Eine Förderung bereits begonnener Projekte ist ausgeschlossen. Die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag erteilt werden. Das Risiko im Falle der Ablehnung des Antrags trägt der Antragsteller. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## **Antragsverfahren**

Anträge der Projektträger müssen bis zum 1. Januar bei der Geschäftsführung eingegangen sein, wenn sie in der Frühjahrssitzung behandelt werden sollen. Für die jeweilige Herbstsitzung ist Stichtag der 1. Juli.

Die Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des Deckblatts der Anlage zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Gegenstand und Zielsetzung des Projektes
- Art und Umfang der Durchführung
- ökologische Auswirkungen des Projektes
- Beginn und Zeitplan des Projektes
- Kosten- und Finanzierungsplan mit Ausweisung des Eigenanteils
- Zeitplan für den Mittelabruf, ggf. aufgeteilt nach Jahren
- Weiterführung des Projektes
- Angaben zu Anträgen auf Förderung bei anderen Stellen

## **Entscheidung über die Förderung**

Die Genehmigung von Fördermitteln erfolgt ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung von Fördermitteln in Höhe von mehr als 25.000 Euro, besonders gelagerten Einzelfällen oder wenn das Kuratorium sich dies vorbehält. In den übrigen Fällen entscheidet die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

Zur Sicherung des Qualitätsstandards von geförderten Projekten kann in Einzelfällen das Kuratorium ein projektbegleitendes Gremium einsetzen. Bei Projekten, die mehr als ein Jahr Laufzeit haben, ist nach einem Jahr vom Projektträger dem projektbegleitenden Gremium ein Zwischenbericht vorzulegen.

Eine Auflistung der Projekte, über deren Förderung nicht das Kuratorium entscheidet, ist dem Kuratorium vierteljährlich vorzulegen.

## **Bewirtschaftungsgrundsätze**

Der Projektträger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich. Dabei ist auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten. Nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen. Mit der Bewilligung des Projektes werden Auflagen, Bedingungen und Zahlungsmodalitäten geregelt. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Nach einer Bewilligung sind fachliche und finanzielle Veränderungen genehmigen zu lassen. Der Bewilligungsempfänger hat spätestens bei Mittelabruf schriftlich zu erklären, dass er sie nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zwecks verwenden wird und bei Nichtbeachtung seine Rückzahlungsverpflichtung anerkennt. Wenn nach der Bewilligung innerhalb von zwei Jahren nicht mit dem Projekt begonnen wurde, verfällt der Anspruch auf eine Förderung.

## **Eigentumsregelungen**

Bewegliche und unbewegliche Sachen und Grundstücke, die mit Mitteln der Stiftung erworben werden, gehen vorbehaltlich einer anderen Regelung in das Eigentum des Projektträgers über. Eine Veräußerung oder erhebliche Veränderung der Nutzung ist nur mit Zustimmung der Stiftung möglich. Die Stiftung kann eine Rückzahlung von Fördermitteln entsprechend dem Zeitwert der erworbenen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Grundstücke verlangen. Im Bewilligungsschreiben ist anzugeben, welche Zweckbindungsfristen gelten.

## **Verwendungsnachweis**

Spätestens drei Monate nach Abschluss der Förderungsmaßnahme hat der Projektträger einen Nachweis über die verwendeten Mittel zu erbringen, der mit dem genehmigten Kosten- und Finanzierungsplan korrespondieren muss. Bei Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit ist eine jährliche Zwischenabrechnung vorzunehmen. Dieser Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit prüffähigen Unterlagen oder Originalbelegen. Aus dem Sachbericht soll auch hervorgehen, ob der mit der Förderung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. Wird der Projektträger vom Bundes- oder Landesrechnungshof geprüft, ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis als tabellarische Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben ohne Belege vorzulegen. Die Restauszahlung von 10 Prozent der Fördermittel erfolgt erst nach Vorlage des rechnerischen Verwendungsnachweises sowie des Sachberichtes. Werden Fördermittel nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet oder wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, können die Mittel unter Berechnung eines Zinses von 6 v. H. zurückgefordert werden. Eine Prüfung vor Ort kann erfolgen.